

Stellungnahme zum Entwurf des Frequenznutzungsplans

Dr. Ralph P. Schorn
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 2 vom 10. Juni 2003



Wassenberg, 10. Juni 2003

Regulierungsbehörde für Telekommunikation
und Post – Dienststelle 214 a – FreqNP
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Email: wolfgang.becker@regtp.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

Wir nehmen ausschließlich zu Belangen des Amateurfunkdienstes Stellung. Im Wesentlichen sind wir mit dem vorliegenden Entwurf eines Frequenznutzungsplans einverstanden. Unsere wenigen Anmerkungen sind nachstehend ausgeführt.

1. 1890 kHz bis 2000 kHz

Wir vermissen im FreqNP-Entwurf die im Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung (AFuV, Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 AFuG) vorgesehene Zuweisung an den Amateurfunkdienst bei 1890 bis 2000 kHz.

2. 81 GHz bis 81,5 GHz

Wir vermissen im FreqNP-Entwurf ebenfalls die im Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung (AFuV, Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 AFuG) vorgesehene Zuweisung an den Amateurfunkdienst bei 81 bis 81,5 GHz.

3. Inkonsistenzen oberhalb 81,5 GHz

Oberhalb von 81 GHz stellen wir große Diskrepanzen zwischen dem vorliegenden FreqNP-Entwurf und dem Entwurf zu einer neuen AFuV (Anlage 1) fest.

4. Teilplan 176 – Eintrag 176003 – 50,08 bis 51 MHz

Die folgende Einschränkung bei den Frequenznutzungsbedingungen ist durch den dem Frequenznutzungsplan zugrunde liegenden Frequenzbereichszuweisungsplan (hier: Nutzungsbestimmung 14) nicht gedeckt:

Die Nutzung dieses Frequenzbereichs bedarf der besonderen Zuteilung der RegTP.

Der Vorbehalt der besonderen Zuteilung ist durch NB 14 FreqBZPV nicht ermächtigt und daher nichtig. NB 14 teilt den Frequenzbereich 50,08 bis 51 MHz dem gesamten Amateurfunkdienst schlechthin auf sekundärer Basis zu. Durch den sekundären Nutzungsstatus ist das Verfahren zur Beseitigung von Störungen bei Kollisionen mit Primärnutzern hinreichend definiert und es bedarf daher keiner weiteren Zuteilungsvorbehalte.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn